

BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

3 | 2026



Maschinensicherheit

Wie Unterweisungen dabei helfen können, Manipulationen von Schutzeinrichtungen zu verhindern.

Schwerpunktthema

Zeitdruck und Co: Die Gefährdung durch psychische Belastung nimmt in der Arbeitswelt weiter zu.

Gut investiert

Was Unternehmen und Versicherte für den Jahresbeitrag von der BGHM erwarten dürfen.



Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

Wir haben da was für Sie ...

... nämlich ein ganzes Paket an Informationen über neue Unterstützungsangebote für sicheres und gesundes Arbeiten. Dazu gehören Publikationen wie die DGUV Information 210-007 „Unterweisungshilfe Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern“. Darin erhalten Sie Hinweise und Tipps, wie Sie Unterweisungen so gestalten, dass sie wirksam sind – und Beschäftigte nachhaltig für die Gefahren durch Manipulation sensibilisiert werden. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 9. Ebenfalls neu ist die DGUV Regel 109-609 „Branche Kaltwalzwerke“, in der die für die Branche passgenauen Arbeitsschutzmaßnahmen das Thema sind (Seite 8). Das neue Merkblatt „Elektrostatik im Betrieb. Antworten auf häufig gestellte Fragen“ legen wir Ihnen ebenfalls als Informationsquelle ans Herz. Elektrostatische Aufladung begegnet uns überall, auch im Betrieb. Die dabei freigesetzte Energie kann ausreichen, ein explosionsfähiges Gemisch zu entzünden. Das Merkblatt unterstützt bei der Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen (Seite 7).

Neben unseren Präventionsangeboten können Unternehmen und Versicherte für ihren Beitrag im Fall von Unfällen oder Berufskrankheiten Rehabilitationsleistungen erwarten. Welche das sind, erfahren Sie im Interview mit Nicole Boos, der Leiterin des Bereichs Rehabilitation bei der BGHM – ab Seite 24.

Doch natürlich gilt die Devise: Prävention geht vor Rehabilitation. Arbeiten Sie auch weiterhin sicher und gesund!

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall
(BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Verantwortlich: Christian Heck,
Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Eva Ebenhoch (Ebe), Redaktionsleitung
Lisa Bergmann (Lbe), stv.
Redaktionsleitung
Thomas Dunz (Dun), Redaktionsbeirat
Silke Otto (Oto), Redaktionsbeirat

Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-13546
E-Mail: bghm-magazin@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: versanddaten@bghm.de

Ihr Kontakt für jedes Anliegen:
06131 802-0

Druck:
Evers Druck GmbH,
Ernst-Günter-Albers-Str. 13,
25704 Meldorf

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten
Bilder und Grafiken liegen die
Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: © Gorodenkoff/stock.adobe.com

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine
andere gewerbliche Nutzung bedarf der
schriftlichen Einwilligung der BGHM.

Ausgabe 03/2026 (Juni)
Stand: Anfang Mai 2026

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die
auf Personen bezogen sind, meint die
gewählte Formulierung stets alle Geschlechter,
auch wenn aus Gründen der
leichteren Lesbarkeit nur die männliche
oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben nicht in jedem Fall die Meinung
der Redaktion wieder. Der Bezugspreis
ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nach-
druck mit Quellenangabe, auch auszugs-
weise, nur mit Genehmigung der
Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte,
Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen
und auch kein Honorar gezahlt. Für
Informationen unter den Links, die auf den
in dieser Ausgabe vorgestellten
Internetseiten aufgeführt werden,
übernimmt die Herausgeberin keine
Verantwortung.

ISSN 1612-5428



07

© John Rensen/Corbis - gettyimages.de



14

© Gorodenkoff/stock.adobe.com



24

© BGHM/bundesfoto GbR, Fotograf: Frank Rumpfenhorst

Sicheres & gesundes Arbeiten

- 07** Merkblatt für den Explosionsschutz
Elektrostatik im Betrieb
- 08** Neue Branchenregel
Arbeitsschutz in der Kaltwalzbranche
- 09** Manipulation von Schutzeinrichtungen
Mit Unterweisungen sensibilisieren
- 11** Geräuschemissionen an Maschinen
Neue Prüfgrundsätze
- 12** Interview
Risiken für Maschinenunfälle minimieren
- 14** Schwerpunkt
Psychische Belastung im Betrieb
- 18** Tischler- und Schreinerbranche
Neues Schulungsangebot
- 20** Betriebliche Suchtprävention
„Wichtig ist, nicht wegzuschauen“
- 26** UV-Schutz
Durchblick bei Sonnenbrillen

Leben & Leistung

- 22** Leistungen der BGHM
Was der Jahresbeitrag bringt
- 24** Interview
An der Seite der Versicherten
- 27** Unfall im Homeoffice
Sprung aus dem Fenster

Alles auf einen Klick

Sie lesen lieber online?
Alle Artikel auch im Webmagazin auf
www.bghm-magazin.de



Sicher anschlagen mit textilen Ketten

Textile Ketten sind als Anschlag- und Zurrmittel auf dem Markt erhältlich. Sie werden aus einer Hochleistungs-Chemiefaser anstelle von Stahl gefertigt. Das Material in Kombination mit einer speziellen Faseranordnung verspricht einige Vorteile gegenüber klassischen Ketten aus Stahl: ein geringeres Eigengewicht bei gleicher Tragfähigkeit, einfache Verkürzbarkeit, Schonung der Last und eine unkompliziertere Handhabung für den Anschläger. Gleichzeitig birgt vor allem eine unsachgemäße Anwendung Risiken für textile Ketten, etwa bei Kontakt mit scharfen Kanten. In der neu erschienenen Fachbereich AKTUELL FBHM-141 „Sicheres Arbeiten mit textilen Ketten. Eine Handlungshilfe für den Umgang mit textilen Anschlags- und Zurrketten“ werden die wichtigsten zu beachtenden Aspekte insbesondere hinsichtlich der Einsatzumgebung beschrieben. Beschäftigte müssen unter anderem hinsichtlich des sachgemäßen Ge-

brauchs gemäß der Betriebsanleitung der Hersteller geschult werden. Dazu gehört auch das Wissen, welche Ablegekriterien bei der täglichen Einsatzprüfung zu beachten sind und bei welchen Einsätzen textile Ketten nicht verwendet werden sollen.

Mehr im Netz

Fachbereich AKTUELL FBHM-141:
www.bghm.de, Webcode 216



Seminarangebote rund um Ihren Beitrag zur BGHM

Sie möchten wissen, wie die Berechnungsformeln im Beitragsbescheid der BGHM zustandekommen? Sie fragen sich, wie sich Unfälle in Ihrem Betrieb auf den Beitrag auswirken? Oder Sie möchten wissen, wie Personen während eines Praktikums unfallversichert sind?

Antworten auf diese und weitere Fragen erhalten Sie in den folgenden BGHM-Seminaren:

- „Fachseminar Beitrag“, das in Präsenz an zahlreichen Orten in ganz Deutschland stattfindet (Dauer: 1 Tag)
- Online-Seminar „Beitrag und Veranlagung“ (Dauer: circa 2,5 Stunden)
- Online-Seminar „Versicherte Personen“ (Dauer: circa 1,5 Stunden)

In den Seminaren lernen Sie die Grundsätze der Beitragsrechnung und des Versicherungsschutzes kennen und Sie können Ihre Fragen stellen.

Die Anmeldung ist über das Online-Portal „meineBGHM“ möglich: meinebghm.de/seminare, Suche nach „Beitrag“. Bei Fragen zu den Fachseminaren erreichen Sie uns unter : seminarmitgliedschaft@bghm.de.

Mehr im Netz

Alle Termine und Ihr Weg zur Anmeldung:
www.bghm.de, Webcode 705



Hilfestellung für das Einrichten und Prüfen von Pressen

Unfälle an Pressen führen in der Regel zu schwersten Verletzungen, wie dem Verlust von Gliedmaßen. Solche Unfälle zu verhindern, ist zentrales Thema im Arbeitsschutz. Die DGUV Informationen 209-008 „Einrichten von Pressen“ und 209-030 „Pressenprüfung“ bieten Hilfestellung bei der Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen und konkretisieren Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung. Beide Schriften wurden korrigiert, ergänzt und konkretisiert. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- DGUV Information 209-030: Um der gängigen Praxis Rechnung zu tragen, wurde in Tabelle 10 als weiterer Schutz für jede an einer Gesenkbiegepresse tätige Person ein Tippschalter in Verbindung mit langsamer Schließgeschwindigkeit nachgetragen. Tippschalter dienen als Zustimmung oder Steuereinrichtung. Sie verhindern das Ingangsetzen einer Presse, solange nicht alle an der Presse tätigen Personen

zugestimmt haben, und stoppen die Presse, sobald sie losgelassen werden. Für die Betriebsart „Einrichten“ wurde für alte hydraulische und pneumatische Pressen ein Tippschalter pro Zugangsseite in Verbindung mit langsamer Schließgeschwindigkeit in Tabelle 8 nachgetragen.

- DGUV Information 209-008: Der Vorschlag für Vorgaben zur Qualifikation betriebsinterner Ausbilder wurde geändert: Ein Qualifizierungsseminar zum Presseneinrichter muss nicht mehr bei einem Unfallversicherungsträger absolviert werden. Zudem wurde für hydraulische Gesenkbiegepressen der „markante Zeitpunkt“ geändert, ab dem

sie sehr wahrscheinlich als sicher eingestuft werden können – vom 01. Oktober 1987 auf den 01. April 1981. Das Bau datum von Gesenkbiegepressen dient in Verbindung mit dem geänderten Datum des „markanten Zeitpunkts“ als ein Anhaltspunkt, um zu bestimmen, ob die funktionale Sicherheit einer Presse gegeben sein kann. Um festzustellen, ob eine Presse tatsächlich funktional sicher ist, sind eine Untersuchung und Analyse der Presse und der Dokumentation erforderlich.

*Bernhard Albers und
Martin Schulte, BGHM*

Mehr im Netz

- DGUV Informationen: www.bghm.de, Webcode 239
- BGHM-Seminare „Presseneinrichter“ und „Presseneinrichter für Gesenkbiegepressen“: seminare.bghm.de, Suche nach „Presse“



Neues und überarbeitetes Regelwerk

Neuerscheinungen

- DGUV Regel 109-609 „Branche Kaltwalzwerke“
- DGUV Information 205-042 „Taschenkarte Einsatzgrundsätze bei Fahrzeugen mit alternativen Antrieben“
- DGUV Information 205-043 „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Aerosolen“
- DGUV Information 209-205 „Absaugen von Holzstaub und -spänen“
- DGUV Information 215-461 „Gebäudemanagement – Sicherheit und Gesundheit beim Betrieb von Verwaltungsgebäuden“
- Gesetz zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes und weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften
- 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) „Maschinenverordnung“ [Änderungen zur Außerkraftsetzung am 19. Januar 2027]
- AMR Nr. 3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge „Digitale Anwendungen und telemedizinische Vorsorge“
- DGUV Information 215-520 „Klima im Büro – Antworten auf die häufigsten Fragen“
- FBHM-072 „3D-Schutzraum: Anordnung der BWS – Bestimmungen des Sicherheitsabstands in Anlehnung an DIN EN ISO 13855“
- FBHM-090 „Schaltschränke in Maschinen/Anlagen – Beschaffung bei Fremdunternehmen“
- FBHM-117 „CNC-Bearbeitungszentren zur Holzbearbeitung – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“
- DGUV Grundsatz 309-006 „Prüfbuch für den Kran“
- TRBS 1115 Teil 1 „Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“
- TRGS 505 „Blei“
- BaustellV „Baustellenverordnung“
- GefStoffV „Gefahrstoffverordnung“

Zurückziehungen

- FBHM-078 „Fließbandarbeit – Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen bei physischen und psychischen Belastungen“

Überarbeitungen

- DGUV Regel 115-401 „Branche Bürobetriebe“
- DGUV Information 205-022 „Sicherheit und Gesundheit bei Lösch- und Rettungsarbeiten an Kraftfahrzeugen mit Hochvoltspeicher“
- DGUV Information 215-510 „Beurteilung des Raumklimas – Handlungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“



Elektrofahrzeuge sicher löschen

Worauf Rettungskräfte bei Lösch- und Rettungsarbeiten an Elektrofahrzeugen achten müssen, fasst die DGUV Information 205-022 „Sicherheit und Gesundheit bei Lösch- und Rettungsarbeiten an Kraftfahrzeugen mit Hochvoltspeicher“ zusammen, die jetzt überarbeitet wurde. Auf einer Taschenkarte sind die empfohlenen Maßnahmen zusammengefasst.

Bei Unfällen und Bränden von Elektrofahrzeugen werden Einsatzkräfte mit anderen Gefahren konfrontiert als bei Verbrennern: Während brandbeschleunigende Schmier- und Kraftstoffe entfallen, müssen Rettungskräfte nun mit Hochvoltspeichern umgehen. Die Brandbekämpfung beispielsweise erfordert besondere Kenntnisse, da es unter anderem zur Freisetzung von Gefahrstoffen kommen kann.

Mehr im Netz

Links und Informationen, in welche Medien die zurückgezogenen Schriften überführt wurden, gibt es unter www.bghm.de, Webcode 895.

Mehr im Netz

DGUV Information 205-022:
www.bghm.de, Webcode 239

Merkblatt für den Explosionsschutz

Elektrostatik im Betrieb: Häufige Fragen und Antworten

Elektrostatische Entladungen zählen im Explosionsschutz zu den häufig unterschätzten Zündquellen – dabei treten sie im Betrieb nahezu überall auf. Wie lassen sich diese Gefahren wirksam beherrschen? Ein neues Merkblatt liefert praxisnahe Antworten und unterstützt dabei, die Anforderungen der TRGS 727 sicher umzusetzen.

Im Explosionsschutz gilt: Soweit sich die Bildung eines explosionsfähigen Gemisches nicht vermeiden lässt, dürfen keine Zündquellen wirksam werden. Eine von insgesamt 13 Zündquellenarten ist die elektrostatische Entladung. Für die konkrete Umsetzung von passenden Schutzmaßnahmen und zur Beantwortung häufig gestellter Fragen dazu hat der Arbeitskreis Elektrostatik des DGUV Sachgebiets Explosionsschutz das Merkblatt T 051, „Elektrostatik. Antworten auf häufig gestellte Fragen“ herausgegeben.

Elektrostatik ist ein allgegenwärtiges physikalisches Phänomen. Sie entsteht zum Beispiel schon beim Gang mit isolierender Sohle über einen Teppich und entlädt sich anschließend an einer geerdeten Türklinke oder über eine zweite, geerdete Person. Die hierbei freigesetzte Entladeenergie in Form eines Funkens reicht aus, um ein explosionsfähiges Gemisch zu zünden.

Auf- und Entladevorgänge treten auch in der betrieblichen Praxis nahezu überall auf. Aufladbar sind Festkörper, pulverförmige Stoffe und Flüssigkeiten. Typische Aufladevorgänge sind bei Festkörpern das Reiben an der Oberfläche, zum

Beispiel beim Reinigen, oder bei pulverförmigen Stoffen das Schütten, etwa in ein Silo, oder der Transport zum Beispiel durch eine Rohrleitung. Flüssigkeiten können sich beim Mischen, etwa in einem Rührwerk, ebenfalls aufladen. Die Maßnahmen im Explosionsschutz sind immer auf die Vermeidung einer „gefährlichen elektrostatischen Aufladung“ gerichtet – die bei der Entladung freigesetzte Energie darf also nicht so groß sein, dass sie ein gefährliches explosionsfähiges Gemisch entzünden kann. Passende Maßnahmen, um das zu verhindern, sind in der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 727 „Vermeidung von Zündgefahren durch elektrostatische Aufladung“ beschrieben, für deren praktische Umsetzung jetzt das FAQ-Merkblatt zur Verfügung steht. Die FAQ-Sammlung wird ständig weiterentwickelt, sie ist tagesaktuell auf dem Portal „EXINFO“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) zu finden.

Roland Knopp, BGHM

Mehr im Netz

- Merkblatt T051 „Elektrostatik. Antworten auf häufig gestellte Fragen“: mediocenter.bgrci.de/shop/t051/detail
- Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 727 „Vermeidung von Zündgefahren durch elektrostatische Aufladung“: www.bghm.de, Webcode 277
- Explosionsschutzportal der BGRCI: www.bgrci.de/exinfo

Neue Branchenregel veröffentlicht

Passgenaue Arbeitsschutzmaßnahmen für die Kaltwalzbranche

Die neue DGVU Regel 109-609 „Branche Kaltwalzwerke“ ist für Arbeitsschutzverantwortliche eine Hilfestellung, Sicherheit und Gesundheit in Kaltwalzwerken systematisch zu optimieren. Sie beschreibt grundlegende Anforderungen, typische Gefährdungen und notwendige Schutzmaßnahmen für alle Bereiche des Betriebs. Ziel ist es, Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden und einen sicheren Produktionsablauf sicherzustellen.

Grundsätzlich gilt: Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen sichere und gesunde Arbeitsbedingungen schaffen. Beschäftigte sind verpflichtet, Anweisungen zu befolgen, Persönliche Schutzausrüstung zu tragen und Gefährdungen zu melden. Prävention hat Vorrang vor reaktiven Maßnahmen.

Die Kaltwalzbranche ist geprägt von komplexen Anlagen bei gleichzeitig hohem logistischem innerbetrieblichem Aufwand. Hieraus ergeben sich auch die typischen Gefährdungen. Schwerpunkte bilden hierbei die mechanischen Gefährdungen durch den Umgang mit Bandmaterialien und

Coils und chemische Gefährdungen durch die Verwendung unterschiedlichster Gefahrstoffe. Trotz dieser Schwerpunkte dürfen Gefährdungen durch Lärm, Brand- und Explosionsrisiken, CO₂-Löschanlagen, elektrische Anlagen, Laserstrahlung, ionisierende Strahlung und elektromagne-

tische Felder nicht vergessen werden. Ergänzend spielen psychische Belastungen, Qualifikation und arbeitsmedizinische Vorsorge eine wichtige Rolle.

Sicherheit entlang der gesamten Prozesskette

Im Bereich Wareneingang und -ausgang stehen in Kaltwalzwerken und damit auch in der Branchenregel die sichere Anlieferung, Lagerung, Verpackung und Umreifung der verwendeten Materialien im Fokus. Hier sind Verkehrswege, Gehwege, die Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen und Lagerplätze so zu planen, dass es nicht zu einer Kollision zwischen Fahrzeugen und Mitarbeitenden kommen kann.

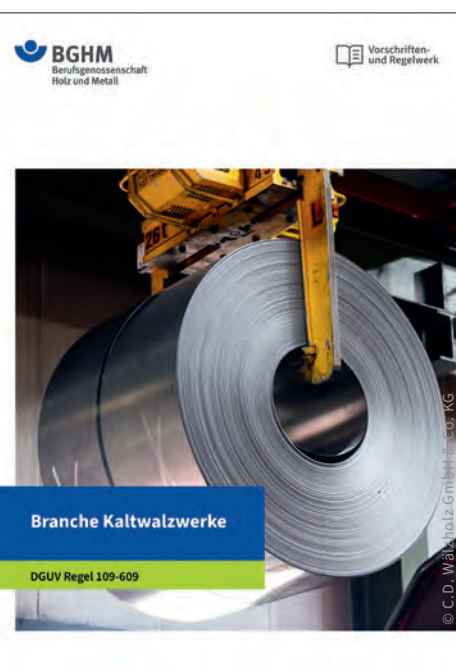
In der Broschüre finden sich zudem Hinweise und praxisnahe Tipps zu unterschiedlichen Produktionsanlagen, um Unfälle an diesen Anlagen zu vermeiden. Betrachtet werden Beizanlagen, Tandemstraßen, Reversiergerüste, Wärmebehandlungsanlagen, Dressiergerüste sowie die Adjustage mit Längs- und Querteilanlagen. Oberflächenveredelungsverfahren wie elektrolytische Verzinkung, Feuerverzinkung, Verzinnung und Lackieren erfordern besondere Maßnahmen im Umgang mit Chemikalien sowie der Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen.

Auch Randbereiche wie die ergonomische Gestaltung von Leitständen werden beschrieben. Unstreitig bildet der innerbetriebliche Transport einen Unfallschwerpunkt. Für den Kranbetrieb mit der Aufnahme und dem Transport schwerer Coils, für Flurförderzeuge oder fahrerlose Transportsysteme werden Maßnahmen zur Reduktion der Unfallgefährdung vorgeschlagen. Welche besonderen Risiken die Instandhaltung birgt und wie Freigabesysteme, Unterweisungen und sichere Arbeitsorganisation Unfälle verhindern, ist ebenfalls in der Branchenregel beschrieben. Mit diesen Informationen schafft sie einen umfassenden Rahmen für nachhaltige Sicherheit und Gesundheit in allen Bereichen eines Kaltwalzwerks.

Dr. Isabell Serwas, BGHM

Mehr im Netz

www.bghm.de, Webcode 238





Manipulation von Schutzeinrichtungen

Das Sicherheitsbewusstsein mit Unterweisungen schärfen

Die Manipulation von Schutzeinrichtungen ist noch immer eine häufige Unfallursache bei der Verwendung von Maschinen. Die neue DGUV Information 210-007 „Unterweisungshilfe – Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern“ enthält Tipps für die Gestaltung von Unterweisungen zum Thema.

Eine Manipulation ist das Umgehen oder Unwirksammachen von Schutzeinrichtungen mit der Konsequenz, eine Maschine in einer vom Hersteller nicht vorgesehenen Weise oder ohne notwendige Schutzmaßnahmen zu verwenden. Fachleute gehen davon aus, dass bei jedem vierten Arbeitsunfall an stationären Maschinen eine Manipulation die Ursache ist. Unfalluntersuchungen der BGHM haben gezeigt, dass häufig die Gefahren und Konsequenzen einer Manipulation unterschätzt wurden.

Mit Unterweisungen sensibilisieren

Um Beschäftigten das durch Maschinenmanipulation entstehende Risiko bewusst zu machen, müssen sie die damit verbundenen Gefährdungen kennen und darin unterwiesen werden, wie sie sich bei der Arbeit sicherheitsbewusst und gesundheitsgerecht verhalten. Hinweise zur sinnvollen Gestaltung von Unterweisungen enthält die neue DGUV Information 210-007 „Unterweisungshilfe – Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern“.

Unterweisungen sollten beispielsweise regelmäßig durchgeführt werden, damit sie positiv zur Sicherheitskultur im Unternehmen beitragen. Neben der Erst- und Wiederholungsunterweisung sollte anlassbezogen unterwiesen werden. Unterweisungen sollten die unmittelbaren Vorgesetzten. Die-

se sind jeweils in ihrem Verantwortungsbereich vor Ort und können im Nachgang das Verhalten der Beschäftigten beobachten und gegebenenfalls auf korrekte Umsetzung hinweisen. Auch Sicherheitsbeauftragte können Hinweise für eine praxisgerechte Unterweisung liefern.

Vorbereitung der Unterweisung

Für die inhaltliche Vorbereitung der Unterweisung sollte zunächst die Situation im eigenen Unternehmen ermittelt werden. Dafür sollten Manipulationsanreize an Maschinen betrachtet, das Unfallgeschehen ausgewertet und Gespräche mit Maschinenbedienerinnen und -bedienern sowie dem Einrichtungs- und Instandhaltungspersonal geführt werden. Schwerpunkte für die Unterweisung von Führungskräften können beispielsweise sein, wie Meldesysteme für Manipulation organisiert sind oder welche Kontrollpflichten sie haben. Für bedienendes Fachpersonal sind eher Informationen zu Vorfällen aus der Praxis, richtigem Verhalten und Konsequenzen bei Manipulation relevant.

Erik Sebastian, BGHM

Mehr im Netz

- Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern: www.bghm.de, Webcode 6600
- DGUV Information 210-007 „Unterweisungshilfe – Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern“: www.bghm.de, Webcode 239

WAS
HAST DU
GERADE
GESAIT?

So sieht schwerer
Hörverlust aus.

Mehr Informationen
auf bghm.de/laut-ist-out
Webcode 5000





Prüfung und Zertifizierung von
Maschinen und Produkten

Neue Prüfgrundsätze zum Schutz vor Lärm



Bei der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Holz und Metall können Hersteller Maschinen und Produkte auf Sicherheit prüfen und zertifizieren lassen. Für die Prüfung und Zertifizierung von Geräuschemissionen an Maschinen hat diese nun neue Prüfgrundsätze bereitgestellt. Je nach Schutzmaßnahmen können unterschiedliche DGUV Test Prüfzeichen erreicht werden.

Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sind in Deutschland rund 4 bis 5 Millionen Beschäftigte bei ihrer Arbeit gehörgefährdendem Lärm ausgesetzt. Die Berufskrankheit Lärmschwerhörigkeit (BK-Nr. 2301) gehört regelmäßig zu den am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten. Im Jahr 2024 machte sie laut Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) rund ein Drittel aller anerkannten BKen aus. Die Prüfung und Zertifizierung nach den neuen „Prüfgrundsätzen für die Prüfung und Zertifizierung von Geräuschemissionen an Maschinen und Produkten“ (GS-HM-49) tragen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit bei und helfen, lärmbedingte Berufskrankheiten zu vermeiden. Für Betriebe sind die Prüfzeichen eine Orientierungshilfe bei der Anschaffung neuer Arbeitsmittel.

Prüfgrundsätze mit Anreizsystem für Hersteller

Um zu fördern, dass die Hersteller ihre Maschinen bereits ab Werk mit wirksamen Lärminderungsmaßnahmen konstruieren, wurde in den Prüfgrundsätzen ein Anreizsystem mit verschiedenen Zertifizierungsstufen integriert. Bei der „Prüfbescheinigung ohne Zeichenvergabe“ wird das Produkt gemäß der geltenden Sicherheitsnorm geprüft. Diese Bescheinigung bietet den Herstellern

die Sicherheit, dass ihre Messungen und die Angaben in der Betriebsanleitung korrekt sind. Für das „DGUV Test Prüfzeichen mit Zeichenzusatz ‚lärmgemindert durch Zusatzmaßnahmen (Klasse B)‘“ werden die Geräuschemissionen in verschiedenen Betriebszuständen geprüft. Maschinen, die vom Hersteller bestmöglich lärmindernd konstruiert wurden, erhalten also diesen Zeichenzusatz. Ziel des dritten und höchsten Standards ist es, Maschinen besonders kenntlich zu machen, die im Freifeld ohne andere Geräuschquellen leiser als 75 dB(A) sind. Sie erhalten das DGUV Test Prüfzeichen mit Zeichenzusatz „lärmgemindert unter 75 dB (Klasse A)“.

Björn Otte, BGHM

Die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Holz und Metall

Die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Holz und Metall ist Teil des Prüf- und Zertifizierungssystems der DGUV Test und federführend bei der BGHM angesiedelt. Die Kompetenzen liegen in folgenden Bereichen:

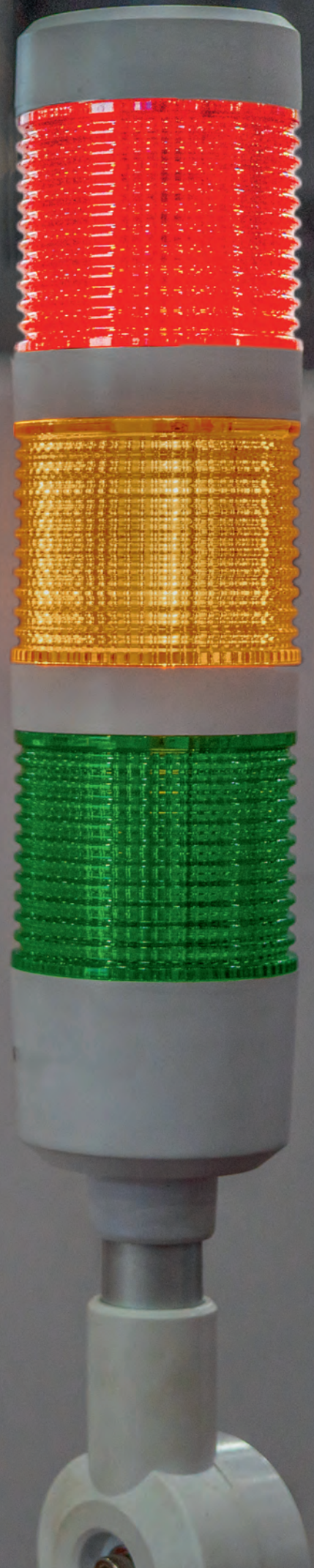
- Maschinen der Holz- und Metallbe- und -verarbeitung
- Fertigungsautomation
- Hebezeuge
- Sicherheitskomponenten
- Oberflächentechnik und Anschlagmittel
- KFZ-Instandhaltung

Mehr im Netz

www.dguv.de/fb-holzundmetall -> Prüfstelle -> Produktzertifizierungsstelle

Wie sich schwere Unfälle bei der Instandhaltung vermeiden lassen

„Vorbeugen, Vorbereiten und Verbessern“



Im Interview erklärt Andreas Köster, Fachreferent für die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen bei der BGHM, was die Risiken für schwere Maschinenunfälle sind und wie sie minimiert werden können.

Herr Köster, in der Statistik der DGUV gab es 2023 erstmals eine genauere Aufschlüsselung von Unfällen an Maschinen. Die Zahlen zeigen, dass Unfälle beim Rüsten und der Wartung der Maschinen schwerere Folgen hatten als Unfälle während des laufenden Betriebs. Was steckt dahinter? Weniger Wartung kann ja nicht die Alternative sein.

Andreas Köster: Nein, sicher nicht. Es ist wichtig, hier die Begriffe zu klären. Der Überbegriff ist die Instandhaltung, die ein breites Aufgabenfeld mit sehr unterschiedlichen Tätigkeiten aufspannt. Die Wartung zählt zur präventiven Instandhaltung. Sie dient also dazu, Störungen und Anlagenausfällen vorzubeugen. Zwar haben wir auch bei Wartungsarbeiten tödliche Unfälle, aber der weitaus größere Teil ist auf die Störungsbehebung an Maschinen und Anlagen zurückzuführen. Würde man Wartungsarbeiten herunterfahren, müsste man mit mehr Störungen rechnen, die sich dann auch erfahrungsgemäß negativ auf das Unfallgeschehen auswirken würden.

Bei der BGHM analysieren Sie Unfallberichte und schauen sich die Ursachen genau an. Was fällt Ihnen dabei auf? Welche Faktoren tragen zu Unfällen bei der Störungsbehebung an Maschinen bei?

Andreas Köster: Etwa 30 Prozent aller Instandhaltungsunfälle entfallen auf die Störungsbehebung. Das ist der größte Anteil. Ich habe insgesamt drei Faktoren identifiziert, die dort häufig zum Tragen kommen:

Eine Störung sorgt so gut wie immer für Zeitnot und Stress. Es besteht die Gefahr, dass es zu Produktionseinbußen kommt und ein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Je länger eine Störung andauert, desto teurer wird es.

Laufende Maschinen und Anlagen verursachen den größten Teil aller schweren Instandhaltungsunfälle. Für die Fehlersuche benötigt man aber häufig eine laufende Maschine oder Anlage, um den Fehler lokalisieren oder eingrenzen zu können.

Instandhaltung wird nicht zwangsläufig von technischem Fachpersonal durchgeführt. Vermeintlich einfache Störungen durch verklemmte Werkstücke oder Produkte behebt das Produktionspersonal oft eigenmächtig, um weiter produzieren zu können.

Nicht immer sind diese Personen für diese Aufgabe entsprechend ausgebildet oder geeignet.

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, die Prävention zu stärken. Was können Sie empfehlen, damit es nicht zu gefährlichen Situationen bei der Störungsbehebung kommt?

Andreas Köster: In unserer Schrift Fachbereich-AKTUELL FBHM-127 „Sichere Störungsbehebung an Maschinen und Anlagen“ haben wir versucht, eine ganzheitliche Hilfestellung zu diesem Thema zu erstellen. Grob geht es um die drei V's: Vorbeugen, Vorbereiten und Verbessern.

Eine regelmäßige Wartung hilft, Störungen vorzubeugen oder zumindest deren Anzahl zu minimieren. Inspektionen helfen, Fehler rechtzeitig zu identifizieren und Reparaturen sauber zu planen und vorzubereiten. Ein ungeplanter Ausfall ist in der Regel deutlich teurer als ein geplanter Anlagenstillstand.

Natürlich kennt man Zeit und Ort der nächsten Störung nicht, aber es lassen sich viele Dinge im Vorfeld organisieren und planen. Dazu gehören standardisierte Prozesse wie die 4-Rang-Methode (siehe DGUV Information 209-015), Freigabeverfahren und vieles mehr. Gelegentlich kann es sogar Sinn machen, den Wechsel von Ersatzteilen zu üben, um im Ernstfall nicht nur sicherer, sondern auch schneller arbeiten zu können.

Verbesserungen an Maschinen und Anlagen helfen Schwachstellen zu verringern, die Störungen verursachen. Wenn das Störungsgeschehen analysiert wird, hat man die Möglichkeit, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen und sich entsprechend für die Zukunft vorzubereiten.

Mehr im Netz

- DGUV Information 209-015:
www.bghm.de, Webcode 239
- Fachbereich AKTUELL FBHM-127 „Sichere Störungsbehebung an Maschinen und Anlagen“:
www.bghm.de, Webcode 216



© Gerdienkoff/stock.adobe.com

Schwerpunktthema

Psychische Belastung im Betrieb: zentrales Thema im modernen Arbeitsschutz

Zeitdruck, Arbeitsverdichtung und hohe Arbeitsbelastung prägen den Arbeitsalltag vieler Beschäftigter. Treiber dieser Entwicklung sind vor allem der demografische Wandel mit seinem Personal- und Fachkräftemangel, aber auch Digitalisierung, Bürokratie und veränderte Arbeitsformen. Für Arbeitgeber ist dies ein klares Signal: Die Beurteilung psychischer Belastung am Arbeitsplatz muss weiter systematisch in den Arbeitsschutz integriert werden. Gefährdungen durch arbeitsbedingte psychische Belastung zu reduzieren, bleibt eine Kernaufgabe des modernen Arbeitsschutzes.

Die Ergebnisse des „DGUV Barometers Arbeitswelt 2025“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zeigen auf den ersten Blick eine erfreuliche Entwicklung: 78 Prozent der 2.018 befragten Erwerbstätigen gaben an, dass sie in ihrem Unternehmen sehr gut oder gut dabei unterstützt werden, sicher und gesund arbeiten zu können. Das Barometer zeigt allerdings auch deutlich: Die Gefährdung durch psychische Belastung nimmt in der Arbeitswelt weiter zu. Die Befragten berichteten von negativen Veränderungen in den zwei Vorjahren. Besonders auffällig:

- 51 Prozent beobachteten deutlich höheren Zeitdruck
- 43 Prozent erlebten ein gereiztereres Klima in der Belegschaft
- 29 Prozent sahen eine sinkende Offenheit im Umgang mit Fehlern
- 22 Prozent nahmen wahr, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz häufiger nachrangig behandelt werden

Diese Entwicklung bleibt nicht ohne Folgen – der Stresspegel steigt, mit direkten Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Psychische Belastung: Definition

In der betrieblichen Praxis bestehen noch immer Unsicherheiten im Umgang mit dem Begriff „psychische Belastung“. Häufig wird er mit psychischen Erkrankungen gleichgesetzt. Tatsächlich beschreibt psychische Belastung nach DIN EN ISO 10075-1:2017 „Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung – Teil 1“ die „Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen einwirken und ihn

psychisch beeinflussen“. Im Fokus stehen also die Bedingungen der Arbeit, nicht der Gesundheitszustand der Beschäftigten. Psychische Belastung ist an jedem Arbeitsplatz vorhanden und zunächst wertneutral. Erst wenn die Belastung ungünstig gestaltet ist, kann es zu beeinträchtigenden Beanspruchungsfolgen, Fehlern oder gesundheitlichen Auswirkungen kommen.

Psychische Belastung in der Gefährdungsbeurteilung

Psychische Belastung wird laut „DGUV Barometer Arbeitswelt 2025“ von den Befragten häufiger als Einwirkung an ihrem Arbeitsplatz genannt als klassische physische Gefährdungen wie Lärm, fehlende Beleuchtung oder Maschinenmängel. Für Betriebe ist das ein wichtiges Signal: Die Grundlage eines wirksamen Arbeitsschutzes ist die systematische Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung. Prävention bedeutet also auch die bewusste Gestaltung psychischer gesunder Arbeitsbedingungen. Es greift hier ebenso das TOP-Prinzip, das besagt, dass technische (T) Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen (O) und persönlichen (P) haben müssen.

Systematische Beurteilung

Arbeitgeber sind nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, Arbeit so zu gestalten, dass Gefährdungen für die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden werden. Das zentrale Instrument, um Arbeitsbedingungen menschengerecht zu gestalten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren präventiv zu verhindern, ist die



© ttuna – Getty Images

Gefährdungsbeurteilung. Sie bildet zudem die Grundlage für Betriebsanweisungen und Unterweisungen. Die psychische Belastung muss nicht separat betrachtet werden, sondern kann sinnvoll in die bestehende Gefährdungsbeurteilung integriert und mit vorhandenen Strukturen vernetzt werden. Für den gesamten Prozess ist der Arbeitgeber verantwortlich, wobei Betriebsräte mitbestimmen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und -ärzte beratend unterstützen.

Die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) entwickelte Broschüre „Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung: Empfehlung zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis“ unterstützt Arbeitsschutzakteurinnen und -akteure in Betrieben dabei, psychische Belastungsfaktoren praxistgerecht in die Gefährdungsbeurteilung zu integrieren. In den Empfehlungen sind sechs Gestaltungsbereiche vorgegeben:

- Arbeitsinhalt und -aufgaben
- Arbeitsorganisation und -abläufe
- Arbeitszeitgestaltung
- soziale Beziehungen und Führung
- Arbeitsmittel
- Arbeitsumgebung

Die Faktoren dieser sechs Gestaltungsbereiche sind grundsätzlich in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die erforderlichen Maßnahmen zu den jeweils damit verbundenen Gefähr-

dungen können anhand der GDA-Empfehlungen systematisch ermittelt, umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

Investition mit mehrfachem Gewinn

Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels zahlt es sich aus, gezielt in die psychische Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden zu investieren. Ein wertschätzendes Miteinander, klare Strukturen und ein unterstützendes Betriebsklima fördern Motivation, Leistungsfähigkeit und Bindung an das Unternehmen. Regelmäßige Gespräche im Team, offene Rückmeldungen zu Arbeitsabläufen oder das frühzeitige Ansprechen von Belastungsspitzen können helfen, Probleme sichtbar zu machen. Oft lassen sich so Missverständnisse klären, Abläufe verbessern und Risiken reduzieren, bevor es zu Unfällen oder Erkrankungen kommt.

Holz- und Metallbetriebe müssen diese Herausforderungen nicht allein bewältigen. Die BGHM berät und unterstützt sie dabei, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren – auch psychischer Art – systematisch in die Gefährdungsbeurteilung zu integrieren. Branchenspezifische Beratungen durch die Aufsichtspersonen, Qualifizierungsangebote und praxisnahe Hilfsmittel unterstützen insbesondere auch in kleinen und mittleren Unternehmen bei der Umsetzung eines wirksamen Arbeitsschutzes.

Nadine Mölling und Cornelia Schöneich-Kühn, BGHM

Gut zu wissen I

Psychische Belastung – kurz erklärt

- ist an jedem Arbeitsplatz vorhanden
- beschreibt Arbeitsbedingungen, die psychisch von außen auf einen Menschen einwirken
- ist wertneutral formuliert
- ist entscheidend für die Gestaltung der Arbeit

Grundlage ist die Definition der DIN EN ISO 10075.

Praxistipps für Unternehmer und Führungskräfte

Psychische Belastung pragmatisch angehen

- Sprechen Sie regelmäßig mit Ihren Beschäftigten über psychische Belastungsfaktoren im Arbeitsalltag.
- Hinterfragen Sie beispielsweise realistisch: Passen Arbeitsmenge, Zeit und Personal zusammen?
- Nutzen Sie Teamrunden oder kurze Gespräche, um Abläufe zu verbessern.
- Verankern Sie psychische Belastung fest in der Gefährdungsbeurteilung.
- Nutzen Sie die Beratungs- und Qualifizierungsangebote der BGHM.

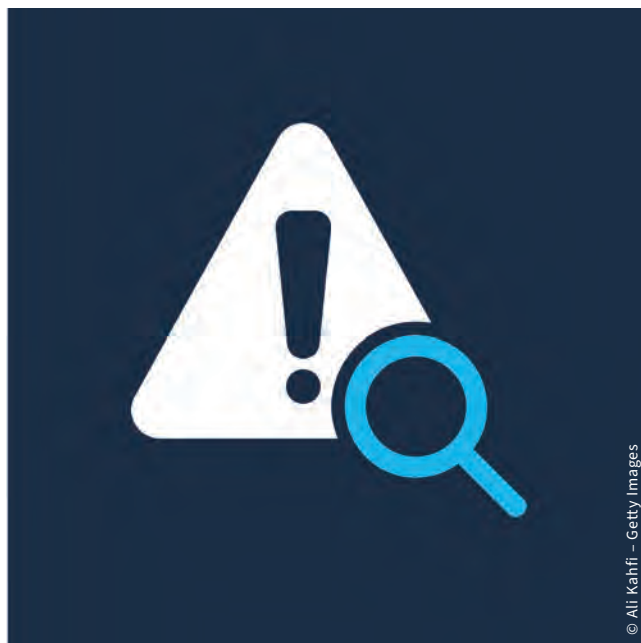
Schon kleine Veränderungen können große Wirkung entfalten.

Gut zu wissen II

Die GDA ist eine im Arbeitsschutzgesetz und im Sozialgesetzbuch (SGB) VII verankerte Plattform von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern, die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite beraten werden. Ziel der GDA-Mitglieder ist es, gemeinsam Arbeitsschutzziele festzulegen und Betriebe dabei zu unterstützen, diese zu erreichen. Als Unterstützung stehen für die Arbeitsschutzziele – von Absturzschutz bis Staubminimierung – praxisnahe Leitfäden, Fachinformationen und Empfehlungen zur Verfügung.

Mehr im Netz

- Thema „Gesundheit und Psyche“: www.bghm.de, Webcode 234
- Online-Angebot „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“ im BGHM-Lernportal: lernportal.bghm.de
- DGUV Barometer Arbeitswelt 2025: www.dguv.de, Webcode p022742
- „Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung: Empfehlung zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis“ (GDA): www.gda-portal.de -> Für Betriebe -> Psychische Belastungen





Maschinennutzung

Neue Schulung für die Tischler- und Schreinerbranche

Altgesellen, Vorarbeiter, Werkstattmeister und erfahrene Maschinenbediener prägen die Arbeitsweise im Betrieb. Im besten Fall leben sie sichere und gesunde Arbeit vor und setzen damit Maßstäbe für die Unfallprävention. Um diese routinierten Beschäftigten gezielt zu Multiplikatoren für sichere Arbeitsweisen auszubilden, haben die Berufsverbände des Tischler- und Schreinerhandwerks gemeinsam mit der BGHM Schulungen entwickelt.

In den neuen eintägigen Schulungen „Multiplikatoren für sichere Maschinenarbeit (MsM)“ für Tischler und Schreiner werden Altgesellen, Vorarbeiter, Werkstattmeister und erfahrene Maschinenbediener speziell darauf geschult, sichere Arbeitsweisen in ihren Betrieben zu verbreiten. Außerdem erhalten sie aus erster Hand Informationen über die neuesten Entwicklungen der sicheren Maschinenarbeit. Geplant und umgesetzt wurde das MsM-Konzept von Tischler- und Schreinerverbänden mit Fachleuten der BGHM. Neben dem Einsatz technischer Schutzeinrich-

tungen nach dem Stand der Technik soll mit den MsM-Schulungen die Stärkung der Verhaltensprävention mehr in den Fokus rücken. Denn: Die Mehrzahl der Arbeitsunfälle auch in der Tischler- und Schreinerbranche könnte durch arbeitschutzkonformes Verhalten und sichere Arbeitsweisen vermieden werden. Ein weiterer Anlass für die Schulung: Unfallprävention verhindert nicht nur persönliches Leid der Betroffenen, sondern ist auch ein wirtschaftlicher Faktor für Betriebe. Denn Unfälle vermeiden heißt auch, dass die Ausfallzeiten der Beschäftigten zurückgehen. Die Themen der MsM-Kurse kommen direkt aus der Praxis. Die BGHM analysiert regelmäßig das Unfallgeschehen an Holzbearbeitungsmaschinen und leitet hieraus wirksame Schutzmaßnahmen ab. Diese Erkenntnisse hat sie in das Konzept eingebracht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfahren beispielsweise, wie die Arbeitssicherheit an der Formatkreissägemaschine optimiert werden kann. Auch ihr Wissen zur richtigen Einstellung von Schutzeinrichtungen wird aufgefrischt.

Werkstatt-Wissen wird erweitert

Während die Bedienung von Holzbearbeitungsmaschinen ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zum Tischler oder Schreiner ist, setzen die MsM-Schulungen auf dem vorhandenen Wissen der erfahrenen Beschäftigten auf. Daneben lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie sie ihr Arbeitsschutz-Wissen effektiv im eigenen Betrieb weitergeben können. Veranstaltet werden die MsM-Schulungen von den Tischler- und Schreinerinnungen.

Gesamtkonzept für die Unfallprävention

Die Unterstützung der BGHM bei der Entwicklung der MsM-Schulungen ist ein weiterer Schritt zur Unfallverhütung in der Holzbranche. Sie unterstützt Betriebe mit weiteren Angeboten und Schwerpunkt-Aktionen bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes, zum Beispiel mit ihrer Präventions-Kampagne „Check F!VE – Deine Maschinen-Routine“. Fünf Regeln für sichere Tätigkeiten an Holzbearbeitungsmaschinen dienen als klarer Leitfaden für sichere Arbeit – von der Vorbereitung bis zum Abschluss eines Arbeitsgangs. Die Kampagne bietet kurze Videos sowie Infomaterial und wird kontinuierlich erweitert. Am 19. März 2026 fand zudem der „Präventionstag Holz“ statt. An diesem Tag – dem Josefstag und damit dem



Tag des Schutzpatrons der Handwerker, insbesondere der Tischler und Schreiner – haben die Aufsichtspersonen (APen) der BGHM ausschließlich Holzbetriebe besucht. Dabei achteten sie nicht nur darauf, ob Maßnahmen zur Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren angemessen umgesetzt waren. Sie beantworteten auch konkrete Fragen zum Thema. Der Aktionstag sollte für die besuchten Betriebe eine Bestandsaufnahme und wenn notwendig Anlass sein, dem Thema Arbeitsschutz wieder mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Die Präventionsfachleute der BGHM werten die Erkenntnisse aus der gebündelten Betrachtung derzeit aus. Das Ziel ist es, die relevanten Themen und die Beratung dazu noch genauer auf die Bedürfnisse der Betriebe auszurichten.

Details zu den MsM-Schulungen

Die MsM-Schulungen dauern jeweils acht Stunden und finden in überbetrieblichen Lehrwerkstätten des Tischler- und Schreinerhandwerks im ganzen Bundesgebiet statt. Weitere Infos zu den Lehrgängen erhalten Sie von Manuela Klare (manuela.klare@bghm.de).

Mehr im Netz

- Präventions-Kampagne „Check F!VE – Deine Maschinen-Routine“: www.bghm.de/check-five
- TSM-Ausbilderlehrgänge: www.bghm.de, Webcode 331

„Wichtig ist, nicht wegzuschauen“



Damit der Konsum von Alkohol, Medikamenten oder anderen Substanzen nicht zur Gefahr für die Sicherheit im Betrieb wird, sind Prävention und Sensibilisierung entscheidend. Dr. med. Claudia Clarenbach ist Leiterin des Sachgebiets Arbeitsmedizin bei der BGHM. Sie erläutert, wie Betriebe suchtbedingte Risiken erkennen und diesen gezielt vorbeugen können.

BGHM-Magazin: Welche Möglichkeiten gibt es, Gefährdungen durch den Konsum berauschender Substanzen zu minimieren?

Dr. Claudia Clarenbach: Konsumverbote etwa für Alkohol und andere Substanzen auf dem Betriebsgelände sind möglich, ebenso ein konsequentes Vorgehen bei auffälligem Verhalten. Betriebsvereinbarungen zum Thema Sucht, vor allem zur Prävention und Suchthilfe, sind hilfreich. Ebenfalls sollten Interventionsleitfäden in der Belegschaft bekannt sein. Spätestens wenn Fragen der Arbeitssicherheit und Befähigung, zum Beispiel beim Bedienen von Maschinen unter Suchtmit-

teleinfluss, im Raum stehen, sollten Prozesse im Betrieb etabliert sein, um die Beschäftigten zu schützen und die Beschäftigungsfähigkeit konsumierender Personen zu erhalten.

BGHM-Magazin: Welche Formen der Suchtprävention gibt es?

Dr. Claudia Clarenbach: Elemente der Suchtprävention sind eine Enttabuisierung der Suchthematik und Schulungen der Verantwortlichen. Auch Beschäftigte müssen hinsichtlich ihrer Eigenverantwortung und ihrer Mitwirkungspflichten im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Gesund-



Dr. med. Claudia Clarenbach

Gesundheit der betreffenden Person und der Beschäftigten in ihrem Umfeld gefährdet sind. Selbst der Konsum in der Freizeit kann erhebliche Auswirkungen haben, wenn die Wirkung von Rauschmitteln oder Medikamenten zu Arbeitsbeginn noch anhält. Das gilt etwa in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit, auch auf dem Weg zur Arbeit, oder beim Bedienen von Maschinen.

BGHM-Magazin: Was können Vorgesetzte tun, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte suchtkrank ist?

Dr. Claudia Clarenbach: Wichtig ist, nicht wegzuschauen und zu signalisieren, dass Betroffene unterstützt werden. Führungskräfte sprechen sie am besten gezielt in Mitarbeitergesprächen und Fürsorgegesprächen an, bei Bedarf im Beisein von Vertrauenspersonen und Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Personalabteilung. Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin kann zur Vermittlung von medizinischer und psychologischer Unterstützung hinzugezogen werden.

BGHM-Magazin: Wie unterstützt die BGHM Betriebe, die betriebliche Suchtprävention anbieten möchten?

Dr. Claudia Clarenbach: Die BGHM bietet Unterstützung bei der Integration der psychischen Belastung in die Gefährdungsbeurteilung und Informationsmaterial zum Thema Sucht und Drogen. Im Online-Lernportal stehen eine Lerneinheit zur Gefährdungsbeurteilung sowie Online-Seminare zur betrieblichen Suchtprävention zur Verfügung. Die Aufsichtspersonen beraten zu den Pflichten der Arbeitgeber und Beschäftigten im Rahmen der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Aus dieser Unfallverhütungsvorschrift lassen sich die eben genannten Maßnahmen ableiten.

heitsschutz geschult werden, insbesondere wenn sie Tätigkeiten ausführen, die ein Risiko für andere Mitarbeitende darstellen können. Bei auffällig gewordenen oder erkrankten Beschäftigten werden Sekundärpräventionsmaßnahmen erforderlich – also Unterstützung dabei, die Erkrankung zu bewältigen. Tertiärprävention meint die Unterstützung bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz, beispielsweise nach einer Suchttherapie. Auch diese sollte im Betrieb strukturiert ablaufen. Für eine effektive Prävention sollten diese Ansätze miteinander verknüpft werden.

BGHM-Magazin: Warum ist Suchtprävention ein Thema in Betrieben? Ist das nicht Sache der Beschäftigten selbst?

Dr. Claudia Clarenbach: Suchterkrankungen spielen im Betrieb insbesondere dann eine Rolle, wenn durch Konsum die Arbeitssicherheit und die

Mehr im Netz

Informationen zum Thema „Drogen und Arbeitsschutz“:
www.bghm.de, Webcode 247



Leistungen der BGHM

Gut investiert: Was der Jahresbeitrag Unternehmen und Versicherten bringt

Unternehmen der Branchen Holz und Metall zahlen jährlich Beiträge an die BGHM – und profitieren von vielfältigen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Ernstfall kann das viel Geld sparen und den sozialen Frieden sichern.

Einmal jährlich kommt der Beitragsbescheid der BGHM. Die Summe, die ein Unternehmen zahlen muss, ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie:

- von im Unternehmen angefallenen Lohnsummen,
- vom alle sechs Jahre auf Basis von Berechnungen festzulegenden Gefahrtarif,
- vom jährlich von der Selbstverwaltung der BGHM festgelegten Beitragsfuß.

Für diesen Beitrag übernimmt die BGHM für die Betriebe der Branchen Holz und Metall die Haftungsablösung. Die bei der BGHM gesetzlich unfallversicherten Beschäftigten erhalten nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit umfangreiche Leistungen. Wenn also etwas passiert, unterstützt die BGHM ihre Versicherten mit allen geeigneten Mitteln bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung ins Berufsleben und bei der sozialen Teilhabe. Versichert sind alle Beschäftigten unabhängig davon, ob es sich um eine dauerhafte oder um eine vorübergehende Tätigkeit handelt. Auch Praktikantinnen und Praktikanten

stehen zum Beispiel unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz hängt nicht von der Höhe des Einkommens ab und besteht auch dann, wenn der Betrieb noch nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet wurde oder wenn keine oder zu wenig Beiträge gezahlt wurden. Unternehmer und Unternehmerinnen können bei der BGHM eine freiwillige Versicherung abschließen. Versichert sind Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten.

Die Haftungsablösung für Betriebe

Nach deutschem Recht stellen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen den Arbeitgeber von der zivilrechtlichen Haftung frei. Sie übernehmen damit die sogenannte Haftungsablösung. Verletzt sich also ein Beschäftigter im Betrieb oder tritt eine Berufskrankheit auf, entschädigt die gesetzliche Unfallversicherung die zu Schaden gekommene Person mit allen geeigneten Mitteln. Vom Arbeitgeber können Beschäftigte keinen Schadensersatz verlangen – außer beispielsweise bei vorsätzlichem Handeln. Das sichert den sozialen Frieden.

Leistungen im Fall der Fälle

Betroffene von Arbeits- beziehungsweise Wegeunfällen oder Berufskrankheiten erhalten umfangreiche Heilbehandlungs- und Rehaleistungen.

Ziel dabei ist es, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen zu heilen oder so weit zu bessern, dass Versicherte ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen können.

Mit einem Netzwerk von Ärzten, Therapeuten und Kliniken sowie einem guten Rehabilitationsmanagement sorgt die BGHM dafür, dass ein frühzeitiger und nachhaltiger Heilerfolg erreicht wird. Sind Versicherte durch einen Arbeitsunfall schwer verletzt, nehmen die Reha-Managerinnen und -Manager frühzeitig Kontakt mit ihnen auf, häufig bereits während eines stationären Aufenthaltes, und steuern und koordinieren die medizinische Behandlung sowie die Wiedereingliederung in den Beruf und in das soziale Umfeld. Dazu wird frühzeitig ein individueller Reha-Plan mit allen notwendigen Maßnahmen abgestimmt. Hinzu kommen finanzielle Leistungen als Entschädigung für die vorübergehende oder dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit, wie etwa das Verletztengeld oder die Versichertenrente (s. Interview Seite 24/25).

Prävention vor Rehabilitation

Primäres Ziel ist jedoch die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Zeitgemäße Prävention folgt einem ganzheitlichen Ansatz, der sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Maßnahmen genauso einschließt wie den Gesundheitsschutz.

Zu den berufsgenossenschaftlichen Präventionsleistungen gehören Beratung und Überwachung, Forschung, Aus- und Fortbildung sowie die Information rund um den Arbeitsschutz.

Aufsichtspersonen der BGHM stehen den Unterneh-

men beratend zur Seite. Daneben bietet die BGHM eine Vielzahl an Materialien – von Unterweisungs- und Praxishilfen über Webseiten und Kampagnen bis hin zu Regelwerken –, mit denen die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz optimiert werden können. Ein umfangreiches Seminarangebot, das für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Mitgliedsbetrieben kostenlos nutzbar ist, unterstützt sie dabei, den Arbeitsschutz im Unternehmen ständig zu optimieren. Mit ihren Forschungsaktivitäten trägt die BGHM außerdem kontinuierlich dazu bei, das Wissen rund um sicheres und gesundes Arbeiten zu erweitern und zu aktualisieren.

Lisa Bergmann, BGHM

Was kostet ein Arbeitsunfall?

Ein Beschäftigter eines Stahlbaubetriebes erleidet bei einem Arbeitsunfall eine Beckenfraktur und eine Rippenserienfraktur. Die beispielhafte Berechnung zeigt, wie die BGHM in einem solchen Fall bei der Heilbehandlung, in der Phase der Rehabilitation und bei der Wiedereingliederung in den Beruf unterstützt:

stationäre und ambulante Heilbehandlungen und RehaMaßnahmen:	74.073,22 €
Hilfen und Hilfsmittel, orthopädische Versorgung	4.419,73 €
berufliche Eingliederungshilfen:	22.796,27 €
Rentenzahlungen über einen Zeitraum von vier Jahren:	79.144,54 €
Reisekostenerstattung:	16.928,12 €
Wohnungshilfe (Zuschuss zu Umbaukosten):	600,00 €
sonstige Kosten, etwa für Gutachter und beratende Ärzte	11.141,50 €
finanzielle Hilfen an den Versicherten, beispielsweise Verletzten- und Übergangsgeld	129.442,29 €
gesamt:	338.545,67 €



Reha- und Entschädigungsleistungen

Wie Mitgliedsbeiträge unmittelbar Versicherten helfen

Die BGHM gibt jedes Jahr etwa drei Viertel ihres Haushalts für Reha- und Entschädigungsleistungen aus. Damit unterstützt sie die bei ihr versicherten Beschäftigten nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit. Das bedeutet: Der größte Teil der Mitgliedsbeiträge kommt also in Form von zum Beispiel Rehabilitationsmaßnahmen und Entschädigungsleistungen direkt bei den Versicherten an. Die Leiterin des Bereichs Rehabilitation, Nicole Boos, schildert im Interview, mit welchen Mitteln die BGHM ihren Versicherten im Ernstfall zur Seite steht.

BGHM-Magazin: Frau Boos, welche Leistungen können Versicherte nach einem Arbeits- oder Wegeunfall oder bei einer Berufskrankheit von der BGHM erwarten?

Nicole Boos: Das umfassende Leistungsspektrum umfasst zunächst die Heilbehandlung und die medizinische Rehabilitation. Dazu gehören die Erstversorgung und je nach Bedarf die ambulante oder die stationäre ärztliche Behandlung, Prothesen sowie orthopädische und andere Hilfsmittel. Auch ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um diese Maßnahmen durchzuführen, werden gewährt. Das können etwa Reisekosten oder eine

Haushaltshilfe sein. Zur umfassenden Rehabilitation können auch spezielle Rehabilitationsverfahren gehören, die nur die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen anbieten. Versicherte müssen übrigens nichts zuzahlen.

BGHM-Magazin: Gibt es auch eine finanzielle Unterstützung? Der Verdienstaufschlag kann ja je nach Dauer der Krankschreibung erheblich sein.

Nicole Boos: Ja, die gibt es. Ist eine Versicherte oder ein Versicherter arbeitsunfähig oder in der Phase der medizinischen Reha, bekommt sie oder er von der BGHM Verletztengeld, wenn die Entgelt-

fortzahlung durch den Arbeitgeber nach sechs Wochen endet. Auch beispielsweise während einer Berufshilfemaßnahme wie etwa einer Umschulung erhalten Versicherte finanzielle Unterstützung. Das sogenannte Übergangsgeld soll das fehlende Einkommen ausgleichen und die Bereitschaft der Versicherten fördern, an der Maßnahme teilzunehmen.

BGHM-Magazin: Nach einem Arbeitsunfall oder nach einer Berufskrankheit an den gewohnten Arbeitsplatz zurückzukehren

– das ist für die meisten Menschen enorm wichtig. Wie unterstützt die BGHM dabei? Nicole Boos: Wir stehen auch bei diesem wichtigen Prozess an der Seite unserer Versicherten und begleiten sie dabei. Zum Beispiel mit dem notwendigen Umbau des Arbeitsplatzes, dem Einsatz von Hilfsmitteln oder einer Arbeitsassistentin. Ist eine Rückkehr an den vorhandenen Arbeitsplatz trotzdem nicht möglich, versuchen wir, natürlich in enger Abstimmung mit unseren Versicherten und dem Arbeitgeber, das Beschäftigungsverhältnis im bisherigen Betrieb zu erhalten. Zum Beispiel indem wir eine Neu- oder Weiterqualifizierung anstoßen und die Kosten dafür übernehmen, sei es im Betrieb oder auch in einer externen Bildungseinrichtung. Wenn das nicht gelingt, unterstützen wir unsere Versicherten dabei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in einer neuen geeigneten Tätigkeit Fuß zu fassen.

BGHM-Magazin: Wenn es Versicherten wegen ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht möglich ist, wie vor ihrem Unfall am sozialen Leben teilzuhaben, unterstützt die BGHM ebenfalls. Wie?

Nicole Boos: Wir fördern die selbstbestimmte Teilhabe im Sinne der sogenannten UN-BRK, der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Und zwar frühzeitig und mit allen geeigneten Mitteln, wie es auch im Sozialgesetzbuch IX steht. Familie, Freizeit, Kultur, Sport und Erholung, Kommunikation, Wohnen und Mobilität sind hier die wichtigsten Bereiche. Hat ein Versicherter vor seinem Unfall zum Beispiel gern Radtouren mit der Familie unternommen, unterstützen wir unter bestimmten Voraussetzungen die Anschaffung eines Handbikes, sodass er das auch mit seinen Einschränkungen machen kann.

BGHM-Magazin: Was braucht es, um dieses Leistungspaket umzusetzen?

Nicole Boos: Ganz klar: ein starkes Team, das viele verschiedene Kompetenzen zusammenbringt. Mich begeistert jeden Tag aufs Neue die Motivation meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie haben täglich mit sehr schwer verletzten und erkrankten Menschen zu tun. Ihre Leidenschaft, den Versicherten mit allen geeigneten Mitteln zu helfen, wieder am sozialen und am Arbeitsleben teilzuhaben, ist wirklich toll.

Mehr im Netz

Teilhabe und Rehabilitation:
www.bghm.de, Webcode 123



Durchblick bei Sonnenbrillen

Tipps für den sorglosen Blick in die Sonne

Ob in der Freizeit oder am Arbeitsplatz: An sonnigen Tagen sind unsere Augen im Freien der ultravioletten Strahlung der Sonne ausgesetzt. Die ist zwar unsichtbar, kann aber die Augen akut und vor allem auch langfristig schädigen. Damit Entzündungen der Bindehaut oder Grauer Star keine Chance haben, empfiehlt sich der Griff zur Sonnenbrille. Was es hierbei zu beachten gilt, fasst das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) in einer Merkliste zusammen.

1. UV-Schutz hat Priorität

Sonnenbrillen müssen vor allem ausreichenden UV-Schutz bieten. Dafür sollten sie alle UV-Strahlen bis zu einer Wellenlänge von 400 Nanometern filtern. Etiketten wie „UV400“ oder „100 Prozent UV-Schutz“ sind ein Hinweis auf entsprechenden UV-Schutz. Die Angabe wird allerdings nicht kontrolliert und ist daher kein Garant für Schutz. Markierungen mit „DIN EN ISO 12312-1“ oder „DIN EN 172“ geben verlässliche Hinweise auf normgerechten UV-Schutz.

2. CE-Kennzeichen gibt Basis-Sicherheit

Sonnenbrillen dürfen nur verkauft werden, wenn sie das CE-Zeichen tragen. Damit garantiert der Hersteller, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sind, vor allem hinsichtlich der UV-Durchlässigkeit.

3. Glastönung sagt nichts über UV-Schutz

Die Tönung eines Glases wird oft als Filterkategorie bezeichnet. Sie ist jedoch kein Schutz vor UV-Strahlung, sondern vor Blendung. Besonders dunkle Gläser ohne ausreichenden UV-Schutz können sogar zusätzlich schädigen: Die Pupille bleibt hinter dem dunklen Glas geweitet und besonders viel UV-Strahlung kann ins Auge eindringen.

4. Guter Sitz sorgt für optimalen Schutz

Sonnenbrillen sollten die Augen möglichst komplett abdecken und auch seitliche Lichteinstrahlung verhindern. Sie dürfen nicht drücken und müssen fest auf Nase und Ohren sitzen, um nicht zu verrutschen. Besonders im beruflichen Bereich ist die Bruchsicherheit der Gläser wichtig.

5. Die Sonnenbrille muss zur Tätigkeit passen

Auf dem Wasser oder im Hochleistungsbau benötigen Sie eine andere Sonnenbrille als auf der Baustelle oder bei Forstarbeiten. Wichtig ist, wie intensiv die Sonnenstrahlung ist und wie viel die Arbeitsumgebung reflektiert. Wer Fahrzeuge lenkt, sollte darauf achten, dass Fassung und Bügel das Gesichtsfeld nicht einschränken und die Tönung der Brille nicht zu dunkel ist oder das Farbsehen so stark verändert, dass Signale im Straßenverkehr nicht korrekt erkannt werden.

6. Sonnenbrille vom Chef?

Bei der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber ermitteln, ob Gefährdungen für die Augen vorliegen und geeigneter Augenschutz zur Verfügung zu stellen ist. Bei Personen, die bereits eine Korrekturbrille tragen, ist das ein aufklembare Sonnenschutz oder eine Überbrille. Eine Sonnenschutzbrille in Sehstärke ist dagegen eine freiwillige Unternehmensleistung.

IFA/red

Mehr im Netz

- DGUV-Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“: www.bghm.de, Webcode 238

Unfall im Homeoffice

Sprung aus dem Fenster ist kein Arbeitsunfall



Ein Beschäftigter, der im Homeoffice arbeitet, springt aus dem Fenster, weil er sich vor den explodierenden Akkus seines E-Rollers in Sicherheit bringen muss. Warum es sich rechtlich dabei nicht um einen Arbeitsunfall handelt.

Der Beschäftigte nahm von seinem Arbeitsplatz in seinem Wohnzimmer aus an einer Telefonkonferenz teil. Im Flur seiner Wohnung lagerten zwei Akkus seines E-Rollers, den er ausschließlich für private Zwecke nutzte. Plötzlich piepte es, Rauch drang ins Wohnzimmer, kurz darauf explodierten die Akkus – Flammen traten aus und eine Druckwelle entstand. Da eine Flucht durch den Flur unmöglich war, öffnete der Mann ein Fenster, rief um Hilfe und sprang schließlich aus dem ersten Stock in den Innenhof. Dabei erlitt er schwere Knochenbrüche. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschied später, dass es sich dabei nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt hatte.

Warum der Sprung kein Arbeitsunfall war

Ein Arbeitsunfall liegt grundsätzlich vor, wenn eine Verletzung wesentlich durch eine versicherte Tätigkeit verursacht wurde. Entscheidend ist dabei nicht, wo sich der oder die Beschäftigte befindet, sondern was er oder sie im Moment des Unfalls konkret getan hat und warum. Rechtlich geht es also zum einen darum, dass eine sogenannte „objektivierte Handlungstendenz“ vorgelegen haben muss, damit ein Unfall ein Arbeitsunfall ist: Diente die konkrete Handlung überwiegend der Arbeit – oder privaten Zwecken? Nach Auffassung der Gerichte war im konkreten Fall die entscheidende Handlung, die zu dem Gesundheitsschaden

geführt hatte, nicht die Telefonkonferenz, sondern der Sprung aus dem Fenster gewesen, mit dem der Beschäftigte sich in Sicherheit gebracht hatte. Die Gerichte sahen hier keine betriebliche objektivierte Handlungstendenz.

Zudem hatte der Unfallauslöser nichts mit der Arbeit selbst zu tun. Die E-Roller-Akkus befanden sich im Privatbesitz und waren weder Arbeitsmittel noch standen sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit oder wurden dafür genutzt. Es handelte sich um ein Risiko aus dem persönlichen Wohnbereich und daher nicht um eine besondere Betriebsgefahr, die in den Risikobereich des Unternehmens fällt.

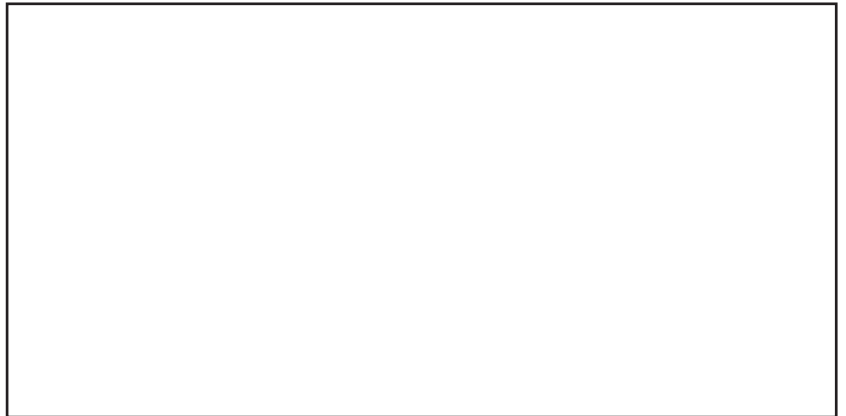
Arbeit im Homeoffice und Arbeit auf der Arbeitsstätte

Im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber das Arbeiten im eigenen Haushalt der Arbeit auf der Betriebsstätte unter dem Aspekt des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes gleichgestellt. Das bedeutet:

- Versichert sind Tätigkeiten, die objektiv der Arbeit dienen.
- Private Gefahren bleiben in der Regel privat, selbst wenn sie während der Arbeitszeit auftreten.

Auch nach der neuen Rechtslage gilt also im häuslichen Bereich: Versicherungsschutz besteht, wenn sich eine nicht private Gefahr bei einer dem Betrieb dienenden Handlung verwirklicht – etwa bei der Nutzung eines Gegenstands der eigenen Wohnung für die Arbeit. Das war beides hier nicht der Fall (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, L 21 U 47/23).

Thomas Dunz, BGHM



DER BGHM
SICHERHEITSPREIS

G O L D

S I L B E R



Jetzt mit Ihrem
Arbeitsschutz-Projekt
bewerben!

www.bghm.de/sicherheitspreis